OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552713/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Juni 2023, GZ: BHVBN-2019-64147/16-SCH, wegen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch des bekämpften Bescheides wie folgt abgeändert:

„Herrn A__, wird hinsichtlich der auf Grundstück Nr. aaa, KG B__ errichteten Gartenhütte aufgetragen, entweder

1. innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses unter Vorlage der entsprechenden Projektsunterlagen (zweifach) nachträglich um die naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 anzusuchen oder
2. binnen sechs Monaten nach fruchtlosem Ablauf der unter 1. angeführten Frist bzw. nach rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Bewilligungsantrages oder der Zurückziehung dieses Antrages die Gartenhütte zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Juni 2023, GZ: BHVBN-2019-64147/16-SCH, hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) aufgetragen, innerhalb einer Frist von 5 Monaten ab Zustellung des Bescheides die Gartenhütte auf dem Grst.Nr. aaa, KG B__, zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei davon auszugehen sei, dass das im Spruch angeführte Vorhaben im Grünland ohne eine hierfür notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 ausgeführt worden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Hütte vom Vater des Bf nach mündlicher Vereinbarung mit dem damaligen Bürgermeister von B__ errichtet worden sei. Guten Glaubens, alles richtig gemacht zu haben, hätte der Vater des Bf die Hütte errichtet. Heute sei sein Vater im 84. Lebensjahr und benütze diese Hütte für sein liebstes Hobby, der Bastelei. So repariere er kostenlos alle Kirchenbänke in der Pfarrkirche B__. Auch mache er immer wieder mit dem Werkzeug in der Hütte (Kreissäge und Hobel) kleine Kisten, dessen Erlös er immer wieder wohltätigen Zwecken zuführe. Gemäß dem Bescheid müsse der Bf jedoch jetzt die Hütte abreißen, was seinen Vater sicher schmerzen würde, zumal er gerade jetzt auch in dieser Hütte immer wieder Zerstreuung findet, weil die Mutter des Bf zurzeit im Krankenhaus liege.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. August 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, zumal diese weder beantragt noch erforderlich war, sowie aufgrund des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war und Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC einem Unterbleiben auch nicht entgegen standen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb, KG B__, welches im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist.

Im Jahr 2019 hat der Bf um die auf dem genannten Grundstück befindlichen Gebäude, insbesondere das im nördlichen Bereich des Grundstückes befindliche Wohnhaus, zu schützen die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für eine Steinschlichtung in der Länge von 33 Meter entlang des Uferbereiches des F__ und deren Bepflanzung beantragt.

Im Ermittlungsverfahren hat die Naturschutzbehörde diesen Antrag dem Sachverständigen für Naturschutz zur Begutachtung übermittelt. In seinem Gutachten vom 25. Juni 2019 hält der Sachverständige fest, dass die Notwendigkeit der Baumaßnahme im Uferschutzbereich mit dem erforderlichen Schutz der Gebäude auf Grst.Nr. aaa begründet wird. Darauf bezugnehmend erklärt der Sachverständige weiters, dass die Garage (Gartenhütte) im Grünland liegt, wodurch von der Naturschutzbehörde zu prüfen ist, ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Gebäude bestehe und eventuell hierfür auch Ufersicherungen vorgesehen werden. Ist kein Schutz des Gebäudes erforderlich, scheint eine Ufersicherung in der projektierten Form nicht notwendig.

Aufgrund dieser Feststellungen hat die belangte Behörde in der Folge hinsichtlich der im 50-m-Uferschutzbereiches des F__ auf dem Grst.Nr. aaa, KG B__, errichteten Gartenhütte ein naturschutzbehördliches Entfernungsverfahren eingeleitet. Der Bf wurde unter Darlegung der Rechtsgrundlagen davon in Kenntnis gesetzt, dass eine naturschutzrechtliche Feststellung (Genehmigung) gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 für diese Hütte nicht erteilt wurde. Dem Bf wurde daher unter Bezugnahme auf § 58 Oö. NSchG 2001 in Wahrung des Parteiengehörs die Gelegenheit gegeben zum Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

In Reaktion auf die Einleitung des naturschutzbehördlichen Entfernungsverfahrens hat der Bf mit Eingabe vom 2. Oktober 2019 Unterlagen (Lageplan, Fotos und Plan) für die Gartenhütte der Behörde übersandt. Zudem ersuchte der Bf um behördliche Mitteilung, falls noch Unterlagen benötigt würden, welche er sodann bereitstellen werde. Ein konkretes Ansuchen um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Gartenhütte wurde vom Bf nicht gestellt. Die Behörde hat die vorgelegten Planunterlagen mit dem zuständigen Amtssachverständigen mündlich besprochen und ist vor dem Hintergrund der Widmung des Grundstücks als Grünland davon ausgegangen, dass eine Bewilligung des Ist-Zustandes ausgeschlossen ist.

Da mit der Vorlage der Planunterlagen für die Gartenhütte vom Bf kein Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung gestellt wurde, erfolgte seitens der belangten Behörde bislang keine Beurteilung der Planunterlagen bzw. wurde kein naturschutzbehördliches Feststellungsverfahren geführt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Aktenunterlagen und steht dem Grunde nach unbestritten fest.

Vom Bf wird die Errichtung der Hütte und das Fehlen der naturschutzbehördlichen Bewilligung dem Grunde nach nicht bestritten und wird im Beschwerdevorbringen erstmals davon gesprochen, dass ursprünglich sein Vater in Absprache mit dem Bürgermeister die gegenständliche Gartenhütte errichtet hat. Dieses Vorbringen ändert aber nichts daran, dass der Bf als Verfügungsberechtigter und sohin Adressat des naturschutzbehördlichen Verfahrens zu sehen ist. Zudem hat der Bf bereits Planunterlagen der Gartenhütte der belangten Behörde vorgelegt, ohne allerdings einen konkreten Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung derselben zu stellen. Auch darin zeigt sich, dass der Bf nunmehr für das konsenslos errichtete Hüttenbauwerk verantwortlich zeichnet und dies auch gegenüber der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt hat. Insofern ändert das Beschwerdevorbringen nichts an der Verpflichtetenstellung des Bf.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994

handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;

b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;

d) die Rodung von Ufergehölzen;

e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

[...]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen

Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

[...]“

II.2. Durch die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 wurde der Bewilligungstatbestand des § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 neu gefasst, sodass im Fließgewässeruferschutzbereich außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, - der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, soweit es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a handelt (die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 leg. cit. sinngemäß vorliegen) vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde bedürfen.

Mit dieser Gesetzesnovelle sollte – wie vom Gesetzgeber im Zuge der Erläuterungen zur Novelle 2019 ausgeführt – im Gewässeruferschutzbereich der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken generell – also sowohl im Grünland als auch im Bauland – der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Damit soll entsprechend der bisherigen ähnlichen Rechtslage gewährleistet werden, dass Gebäude und sonstige Bauwerke sich in das Landschaftsbild der sensiblen Uferlandschaft einfügen.

Da die Bewilligungspflicht im Gewässeruferschutzbereich generell – also auch im Grünland – gelten soll, stellt der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 klar, dass die Anzeigetatbestände des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 leg. cit. in diesem örtlichen Bereich nicht anzuwenden sind. Für Gebäude und für alle sonstigen Bauwerke (z.B. Carports oder Stützmauern) gelten im Grünland daher ausschließlich die Bewilligungspflichten gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 und keine Anzeigepflichten.

Unbestritten ist, dass es sich bei der auf Grst.Nr. aaa, KG B__, errichteten Gartenhüte um ein im 50-m-Fließgewässerschutzbereiches des F__ situiertes Gebäude handelt. Der F__ mündet in die Traun und ist sohin gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen der 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich auch für den F__ anzuwenden, zumal dieser in die Traun mündet.

Fest steht daher, dass die Errichtung der Gartenhütte ein bewilligungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 darstellt, allerdings für die bereits errichtete Hütte bislang keine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde. In diesem Sinne hat daher die belangte Behörde zurecht ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eingeleitet.

III.3. Im Zuge der Novelle des Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 35/2014, wurde § 58 leg. cit. zur Gänze neu erlassen, um insbesondere - auch in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29.1.2009, 2007/10/0196) - klarzustellen, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen „beseitigt“ werden müssen sondern, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des gesetzgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens sein Vorhaben durchzusetzen. Dem Betroffenen soll sohin ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

§ 58 Abs. 1 letzter Absatz Oö. NSchG 2001 sieht vor, dass die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung dann nicht einzuräumen ist, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Zum Verständnis dieser Bestimmung führen die Gesetzesmaterialien zu § 58 Abs. 8 Oö. NSchG 2001 (Beilage 1051/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) aus, dass bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Abs. 1 bis 6 des § 58 von vornherein nur ein Wiederherstellungsauftrag in Betracht kommt, da die Aufstellung schon von Gesetz wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und im Übrigen verboten ist; ein Alternativauftrag, wie ihn § 58 Abs. 1 vorsieht, daher gar nicht möglich ist. Der Begriff „maßgebliche Rechtslage“ im letzten Absatz des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist demzufolge so zu verstehen, dass die Behörde nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten darf, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass ein Projekt nicht bewilligt werden kann, weil das Gesetz bestimmte Vorhaben ausdrücklich verbietet (vgl. § 13 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bzw. aus anderen rechtlichen Gründen (z.B. ein Vorhaben etwa bereits rechtskräftig ablehnend beschieden wurde oder aus sonstigen rechtlichen Gründen kein positiver Bescheid ergehen kann) eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Ansonsten ist der Vorstellung des Gesetzgebers zufolge dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, ein Bewilligungs-/Anzeige-/Feststellungsverfahren anstrengen zu können.

Die hier gegenständliche Bestimmung (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) kann damit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Ergebnis eines antragsbedürftigen

Bewilligungsverfahrens, welches auch eine Interessenabwägung zu beinhalten hat, im Wiederherstellungsverfahren vorweggenommen wird, weil hierbei nicht Fragen der „maßgeblichen Rechtslage“, sondern Sachverhaltsfragen betroffen sind. Die Interessen des Betroffenen sind sohin nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens in einem ordentlichen (Administrativ-)Verfahren zu beurteilen, wobei der Betroffene das Recht hat, sich im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die behördliche Entscheidung zur Wehr zu setzen. Dies ist etwa auch im Hinblick darauf von Relevanz, dass selbst im Falle eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens eine für den Konsenswerber positive Erledigung nicht ausgeschlossen ist, wenn er Interessen geltend macht, die öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Die Behörde hat sohin im Wiederherstellungsverfahren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungspflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen sind, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich die Entfernung zu folgen hat. Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 leg. cit. greifen.

Gegenständlich begründet die belangte Behörde das Unterbleiben des Alternativauftrages damit, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der maßgeblichen Rechtslage eine nachträgliche Feststellung nach § 10 Oö. NSchG 2001 nicht erteilt werden kann, zumal der Nachweis der Widmungskonformität fehlt. Im Sinne der oben dargelegten Rechtslage und der Intentionen des Gesetzgebers ist es der Behörde aber verwehrt, im Verfahren nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sogleich einen Entfernungsauftrag zu erlassen, auch wenn sie vordergründig aufgrund der bislang durchgeführten Erhebungen davon ausgeht, dass eine „Bewilligungsfähigkeit“ nicht gegeben ist.

Festzustellen ist, dass die Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 ex lege nicht ausschließen, für die Errichtung eines Holzhauses im 50-m-Schutzbereich eines geschützten Gewässers eine naturschutzbehördliche Bewilligung beantragen zu können. Insofern ist nach der maßgeblichen Rechtslage eine naturschutzbehördliche Bewilligung für das gegenständliche Objekt von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen. Im Sinne der Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 ist somit dem Bf im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes die Möglichkeit der Antragstellung einzuräumen, zumal nur im Bewilligungsverfahren und nicht im Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes eine Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen erfolgen kann.

In diesem Sinne war daher der Beschwerde teilweise Folge zu geben und dem Bf im Sinne des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vor der Entfernung der gegenständlichen Gartenhütte die Möglichkeit einzuräumen, eine nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung für die Gartenhütte, für die bereits einmal Planunterlagen auch bei der belangten Behörde eingereicht wurden, zu erwirken. Es wird am Bf liegen, von dieser Möglichkeit zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch entsprechend Gebrauch zu machen und im Sinne des nunmehrigen Spruches das entsprechende Ansuchen an die belangte Behörde zu richten. Insofern war daher im Beschwerdeverfahren der Spruch der angefochtenen Entscheidung dahingehend zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger